

10.05.01

**Antrag
des Landes Niedersachsen**

Verordnung zur Änderung der Aromenverordnung und zur Aufhebung lebensmittelrechtlicher Vorschriften für Teigwaren

Punkt 52 der 763. Sitzung des Bundesrates am 11.05.2001

Der Bundesrat möge zu o.a. Verordnung beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 1 (§ 7 Aromenverordnung)

In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 7 die Angabe „30. Juni 2001“ durch die Angabe

„31. Dezember 2001“ zu ersetzen.

Begründung (nur gegenüber Plenum):

Die in der Verordnung zur Änderung der Aromenverordnung und zur Aufhebung lebensmittelrechtlicher Vorschriften für Teigwaren vorgesehene Übergangsfrist bis zum 30.06.2001 gibt der Lebensmittelwirtschaft keine ausreichende Zeit zur Umstellung der in ihren Rezepturen verwendeten Aromen. Der bedenkliche Wirkmechanismus von Methyleugenol und Estragol aufgrund des Abbaus im Organismus ist seit längerem bekannt. Eine Risikobewertung durch die Europäische Kommission ist bisher nicht erfolgt. Angesichts dieser Sachlage und der im Vergleich zur Aufnahme als natürlicher Bestandteil von Gewürzen geringen Anteile, die aus Zusätzen zu Lebensmitteln (ca. 2 % bzw. 0,6 %) stammen, erscheint das sofortige Verbot von Methyleugenol- und Estragol-Zusätzen ohne Berücksichtigung der Anteile aus natürlichen Quellen als unverhältnismäßig.

Methyleugenol und Estragol werden als Bestandteil von Gewürzen und natürlichen Aromen auch zukünftig in höheren Konzentrationen toleriert als sie bis zum 30.06.2001 Lebensmitteln zugesetzt werden dürfen. Im Interesse eines gemeinschaftsweiten Verbraucherschutzes sollte eine Risikobewertung durch den Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuss unter Einbeziehung der Konzentration beider Stoffe als Bestandteil natürlicher Aromen erfolgen. Eine Übergangsfrist von 6 Monaten zur Umstellung der Rezepturen erscheint wegen der erforderlichen Einbeziehung von Zutaten von Zulieferern aus der Gemeinschaft angemessen.

Ausgeliefert am

10. MAI 2001